

III

01

Herrn Czerwonka

**Ersetzungsantrag des Ortsbeirats Altstadt / Feldstadt / Paulsstadt / Lewenberg zu 00187/2014 - Verbesserte ÖPNV-Anbindung von Ortsteilen am Schweriner Stadtrand****Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

- 1) darauf hinzuwirken, dass keine Parallelverkehre von Bus und Bahn auf Zubringerstrecken in die und aus der Landeshauptstadt beauftragt werden;
- 2) Fahrpläne des Fern- und Regionalverkehrs auf der Schiene mit den Fahrplänen der kreislichen städtischen Nahverkehre so abzustimmen, dass ein integraler Takt entsteht;
- 3) Schulanfangszeiten und Fahrpläne regelmäßig aufeinander abzustimmen, um die Attraktivität des Schulstandorts Schwerin für Schülerinnen und Schüler aus dem Umland weiter zu erhöhen;
- 4) das Ein- und Aussteigen in die Busse der kreislichen Verkehrsbetriebe an jeder Haltestelle innerhalb der Landeshauptstadt zu ermöglichen, und den städtischen Nahverkehr in sinnvollen Taktfrequenzen zu ergänzen, um so die Anbindung der Stadtteile entlang der betroffenen Strecken zu verbessern;
- 5) perspektivisch einen Verkehrsverbund zu installieren, der ein ÖPNV-Angebot mit einheitlicher Tarifstruktur und Fahrplanauskunft für die Landeshauptstadt und ihr Umland bietet;
- 6) über ihre Bemühungen die Stadtvertretung und die Ortsbeiräte fortlaufend zu informieren, indem Schreiben den Inhalt des Antrages betreffend und entsprechende Antworten nach Abgang bzw. Eingang den Gremien zur Kenntnis gegeben werden. Gleiches gilt für Notizen und Protokolle den Inhalt des Antrages betreffender Gespräche und Sitzungen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Die Punkte 1), 2) und 5) des Ersetzungsantrags sind rechtlich unzulässig, da die Landeshauptstadt Schwerin zu Festlegungen außerhalb ihres Territoriums und für andere Aufgabenträger (Deutsche Bahn und Landkreise) nicht befugt ist.

Die Punkte 3), 4) und 6) des Ersetzungsantrages sind rechtlich zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

Die Klärung der sich eventuell ergebenden finanziellen Fragen könnte erst im Ergebnis der gewünschten Aktivitäten erfolgen.

### 3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Abgesehen von den unter 1. benannten rechtlichen Bedenken, kann dem Ersetzungsantrag aus folgenden weiteren Gründen nicht zugestimmt werden:

Zu 1)

Parallelverkehre von Bus und Bahn außerhalb des Territoriums der Landeshauptstadt Schwerin können durch die Landeshauptstadt nicht geregelt werden. Dies muss den Regionalen Nahverkehrsplänen der entsprechenden Landkreise vorbehalten bleiben.

Innerhalb des Territoriums der Landeshauptstadt Schwerin finden Parallelverkehre zwischen Bus und Bahn z.B. auf der Achse Grevesmühlener Straße / Gadebuscher Straße – Lübecker Straße statt (Regionalbusse / Nebenbahn nach Rehna / Straßenbahn). Diesbezüglich steht Punkt 1) des Ersetzungsantrages im Widerspruch zu Punkt 4). Die Zielrichtung des Ersetzungsantrages ist daher unklar. Unabhängig davon wird dieses Thema ohnehin in dem aktuell in Bearbeitung befindlichen Regionalen Nahverkehrsplan für die Landeshauptstadt Schwerin geprüft.

Zu 2)

Die Gestaltung der Fahrpläne des Fern- und Regionalverkehrs auf der Schiene liegt nicht in der Kontrolle der Landeshauptstadt Schwerin. Insofern kann allenfalls eine Anpassung der Fahrpläne der städtischen Nahverkehre erfolgen. Dieses Thema wird ohnehin in dem aktuell in Bearbeitung befindlichen Regionalen Nahverkehrsplan für die Landeshauptstadt Schwerin geprüft.

Zu 3)

Dieses Thema wird ohnehin in dem aktuell in Bearbeitung befindlichen Regionalen Nahverkehrsplan für die Landeshauptstadt Schwerin geprüft.

Zu 4)

Wie bereits erläutert, besteht hier ein Widerspruch zu Punkt 1) des Ersetzungsantrages. Die Zielrichtung des Ersetzungsantrages ist daher unklar. Unabhängig davon wird dieses Thema ohnehin in dem aktuell in Bearbeitung befindlichen Regionalen Nahverkehrsplan für die Landeshauptstadt Schwerin geprüft.

Zu 5)

Einen Verkehrsverbund anzustreben ist insoweit nicht zweckmäßig, als die beteiligten Nahverkehrsunternehmen einvernehmlich den Westmecklenburgtarif als Vorläufer eines Verkehrsverbundes zum 31.12.2013 eingestellt haben. Die Gründe lagen in zu hohen Verwaltungskosten und mangelnder Akzeptanz bei den Fahrgästen. Gleichwohl soll die Zusammenarbeit in anderer Form fortgeführt werden – hierzu wird aktuell der Regionale Nahverkehrsplan für die Landeshauptstadt Schwerin bearbeitet.

Zu 6)

Durch die gewünschte Sonderbehandlung des Ersetzungsantrages zu 00187/2014 würde ein nicht zu leistender bürokratischer Aufwand entstehen. Das Gremium, über das die Beteiligung der Stadtvertretung an der Erarbeitung des Nahverkehrsplanes im erforderlichen Umfang erfolgt, ist der Nahverkehrsbeirat, dessen konstituierende Sitzung am 05.11.2014 stattfand.

i. V.



Bernd Nottebaum